

Streitgegenstand

schäften als Fußweg der linke Seitenstreifen bzw. - wenn dieser fehlt - die äußerste linke Seite der Fahrbahn zu benutzen; entgegenkommenden Fahrzeugen ist rechtzeitig und ausreichend auszuweichen. Zum Überqueren von Fahrbahnen sind solche Verkehrsanlagen wie Kreuzungen bzw. Einmündungen mit Verkehrsregelung, Fußgängerbrücken oder -tunnel und Fußgängerüberwege zu benutzen. Es ist untersagt, in einer Entfernung von weniger als 50 m von solchen Anlagen die Fahrbahn zu überqueren, ebenso dort, wo Straßen durch nicht für Fußgänger bestimmte Mittelstreifen, besondere Gleiskörper oder Sperrrichtungen in mehrere Fahrbahnen getrennt sind. An Fußgängerüberwegen sind Fahrzeugführer zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet. Sie müssen ihre Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig vermindern und vor der Fahrbahnmarkierung anhalten, wenn sich Fußgänger auf dem Überweg befinden, die behindert oder gefährdet werden könnten. Nach dem Anhalten dürfen sie weiterfahren, wenn sie ausreichende Sicht auf den Fußgängerüberweg haben und Fußgänger nicht gefährden (§14 StVO). Die Fußgänger sind deshalb beim Betreten des Fußgängerüberweges zu Aufmerksamkeit verpflichtet; Fahrzeuge, die nach dem Anhalten wieder anfahren, haben sie vorbeifahren zu lassen.

Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren, Radwege benutzen bzw. - wenn solche nicht vorhanden sind - die äußerste rechte Fahrbahnseite einhalten (§32 StVO). Sie dürfen andere Personen nicht auf dem Fahrrad mitnehmen, mit Ausnahme von Kindern bis zu 7 Jahren unter der Voraussetzung, daß für das Kind ein geeigneter fester Sitz sowie Fußstützen mit Schutzvorrichtungen angebracht sind. Gegenstände dürfen auf dem Fahrrad nur mitgenommen werden, wenn sie den Radfahrer und den übrigen Verkehr nicht gefährden oder behindern. Am Fahrrad dürfen nur vorschriftsmäßige Anhänger angebracht werden; das Anbinden von Handwagen ist unzulässig, ebenso das Führen eines solchen vom Fahrrad aus (§ 33 StVO). Das Fahrrad muß den Vorschriften über die Betriebs- und Verkehrssicherheit entsprechen, insbesondere den §§40, 41, 44, 45 der 3. DB zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) - Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen - vom 28. Mai 1982 (GBl. I 1982 Nr. 27 S. 499). Im übrigen müssen Radfahrer auch alle die Vorschriften der StVO kennen und einhalten, die für sie als Führer eines Fahrzeugs gelten (z. B. die über Vorfahrt, Pflichten beim Abbiegen oder Überholen sowie über die Inbetriebnahme der Beleuchtungseinrichtungen).

Die StVO enthält auch Bestimmungen zum **Schutz des Straßenverkehrs**. Dazu gehört unter anderem, daß Tiere auf der Straße so geführt werden müssen, daß andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden (§ 37 StVO). Materialien oder Gegenstände dürfen grundsätzlich nicht auf Straßen gelagert werden. In begründeten Fällen kann auf der Grundlage ande-

rer Rechtsvorschriften (z. B. der Straßen Verordnung vom 22. 8.1974, GBl. I 1974 Nr. 57 S. 515, i.d.F. der VO zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen vom 12.12.1978, GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9) und unter Einhaltung der in § 39 StVO fixierten Forderungen die Straße in Anspruch genommen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlungen** gegen die Bestimmungen der StVO oder gegen die zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen können gemäß § 47 StVO - je nach Art und Schwere des Verstoßes - eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark, einen Verweis oder eine Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark nach sich ziehen. Das gilt auch für Fußgänger. Fahrzeugführer (dazu zählen auch Radfahrer) können bei schweren Verstößen mit Ordnungsstrafe bis 1000 Mark belegt werden. Kraftfahrzeugführern kann außerdem der Führerschein entzogen werden. Verweis oder Ordnungsstrafe bis 100 Mark können ausgesprochen werden, wenn ein Bürger wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der StVO zur Teilnahme am Verkehrsunterricht aufgefordert wurde und dem nicht Folge leistet. **Fahrzeughalter**

Streitgegenstand / Anspruch

streitige Verhandlung / Ehescheidungsverfahren

Streitwert / Gebührenwert

strenger Verweis / Disziplinarmaßnahme

Streupflicht / Anliegerpflicht

Studentenwohnheim - Gemeinschaftsunterkunft, in der Studenten während ihrer Studienzeit wohnen, ihr Selbststudium durchführen und ihren kulturellen und sportlichen Interessen nachgehen können. Das sozialistische Gemeinschaftsleben im St. wird durch die Grundsätze der Wohnheimordnung und das Statut der FDJ bestimmt. Jeder Student ist für die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise im Wohnheim mit verantwortlich und trägt durch Initiative, Rücksichtnahme und diszipliniertes Verhalten hierzu bei. Die Studenten nehmen ihre Mitverantwortung in den St. über die von ihnen gewählten FDJ-Heimkomitees wahr. Leiter und Lehrkräfte der zuständigen Sektionen der Hochschulen und Abteilungen der Fachschulen unterstützen die Entwicklung des politischen und kulturellen Lebens in den St. und organisieren politische Gespräche, wissenschaftliche Veranstaltungen, Kolloquien und andere Diskussionsabende. In St. werden vorrangig Studenten des Direktstudiums aufgenommen, die für die Studienzeit nicht an ihrem Heimatwohnsitz wohnen können. Besondere Unterstützung finden Studentinnen mit Kind sowie Studentenehepaare. Für die Zeit der Nutzung der Wohnheime wird - in der Regel für zehn Monate eines Studienjahres - eine Gebühr von 10 Mark monatlich erhoben. Während der Zeit, in der die St. von den Studenten nicht genutzt werden